

**22. Lenkungsausschuss am 10.02.2023**

## TOP 8: Leitentscheidung 2023 – Anlage

**Grundsätzliches**

Der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler begrüßt, dass die Regelungen der Koalitionsverträge der Regierungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zum Thema Kohleausstieg mit der Vereinbarung zu einem Kohleausstieg 2030 zwischen dem BMWK, dem MWIKE NRW und der RWE AG im Herbst 2022 umgesetzt wurden. Es ist in Anbetracht der immer kürzeren Zeiträume bis zum Kohleausstieg richtig, die geltende Leitentscheidung aus dem Jahr 2021 schnell anzupassen, um eine verlässliche Grundlage für die parallel laufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich des Tagebaus Garzweiler zu haben.

Die Forderungen zielen, wie schon zur Leitentscheidung 2021, im Kern auf:

- die Reduzierung negativer Auswirkungen durch den Tagebau und die Kompensation von Betroffenheit der Anrainerkommunen,
- die Schaffung von verlässlichen Rahmenbedingungen, bzw. Planungssicherheit sowie langfristige Planungs- und Finanzierungsinstrumente als Voraussetzung für die Tagebaufolgelandschaft und die regionale Entwicklung.

Für den Zweckverband sind dabei die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rekultivierung, die Vermeidung von langfristigen bergbaubedingten Risiken sowie die Schaffung von Voraussetzungen für die Umsetzung der gemeinsamen Raumentwicklungsperspektive im Sinne von „Räumen der Zukunft“ von großer Bedeutung. Insgesamt erfordert der noch frühere Kohleausstieg eine noch intensivere Unterstützung des Strukturwandels bis 2038 und darüber hinaus.

Die Entscheidungssätze aus der Leitentscheidung 2021 müssen im Hinblick auf den Kohleausstieg 2030 im Bereich des Tagebaus Garzweiler aktualisiert und an einigen Stellen im Hinblick auf die noch unzureichende Umsetzung konkretisiert werden. Es bietet sich an, dies analog zur Systematik in 2021 in einem Oberpunkt „Ein neuer Plan für das Tagebauende von Garzweiler“ zusammenzufassen. Zu folgenden Themen sollten zusätzlich eigenständige Entscheidungssätze entwickelt werden:

- Niers
- Orte der Zukunft im 3. Umsiedlungsabschnitt Garzweiler
- Erneuerbare Energien
- Langfristkonzept zur finanziellen Absicherung der Folgekosten des Braunkohlenbergbaus

Folgende Aspekte sind, angelehnt an die Strukturierung der Expertengespräche, in diesem Zusammenhang hervorzuheben:

### **Bergbau / Tagebauführung**

- ZV begrüßt, dass die vollständige Verfüllung des östlichen Restlochs sichergestellt wird
- Gutachten Massenbilanz als Grundlage für weitere Entscheidungen zur Tagebauentwicklung
- Konkretisierung Abstandsregelungen für den Bereich Jackerath auf 500 m ist erforderlich
- Verbesserung des Immissionsschutzes auch im Bereich der erhaltenen Dörfer
- Lössausgleich im Rheinischen Revier darf das Abbaufeld in Garzweiler nicht vergrößern und die Rekultivierung oder Befüllung des Restlochs verzögern (keine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Braunkohlenplan!)
- Notwendigkeit zweier Lössdepots ist zu prüfen
- Überprüfung Abraumdepot im Tagebau Garzweiler II (rd. 125 Mio. m<sup>3</sup>): Rekultivierung und Befüllung sollen so schnell wie möglich beginnen und abgeschlossen sein
- Keine Verschlechterung des Befüllungszeitraums ggü. rechtskräftigem Braunkohlenplan (40 Jahre nach Auskohlung)!
- Nachnutzungsbezogene Gestaltung der Kippe: Ausgestaltung der „Terrassierung“ am Ostufer auf der Grundlage der kommunalen Entwicklungskonzepte
- Nichtverfüllung der Bandtrasse wird befürwortet

### **Rekultivierung**

- Klimaresilienz der landwirtschaftlichen Flächen erhöhen
- Biotopverbund (Grünes Band Garzweiler als vorhandener Ansatz) und erhöhte Biodiversität landwirtschaftlicher Flächen
- Verknüpfung mit Erneuerbaren Energien

### **Wasser**

- möglichst schnelle Befüllung des Restlochs
- Keine Verschlechterung ggü. rechtskräftigem Braunkohlenplan!
- Maximierung der Dimensionierung der Rheinwassertransportleitung bis zum Restloch Garzweiler (Erhöhung auf 2x DN 1800) zur Erhöhung der Flexibilität
- Prüfung zukünftiger Seepegel: ggf. leichte Anhebung (1-2 Meter in Anlehnung an vorbergbauliche Zustände)
- Wasserqualität sicherstellen:
  - Monitoring Rheinwasser (auch hinsichtlich Verteilung) und ggf. weitere Aufbereitung; Schutzgutbezogene Bewertung
  - Bekalkungskonzept der Kippen aktualisieren (Kippenmanagement)
  - Kippenentwässerungssituation prüfen
- nachnutzungsorientierte Böschungsgestaltung
  - Seezugänge; Profilierung

- Kompakte Seeform in den unteren Bereichen, aber mehr Vielfalt durch naturnahe Ufer-/ Flachwasserbereiche
- Vegetationsmanagement
- Seezulauf und Auslauf klären und sichern
- Der Abfluss des Restsees in die Niers ist dauerhaft hinsichtlich der Abflussmenge und vollumfänglichen Funktionstüchtigkeit zu sichern
- Naturnahe Neugestaltung des Oberlaufs der Niers
- Zwischennutzung der Böschungen und Wasserflächen sicherstellen

## **Orte der Zukunft**

- Entwicklung und Wiederbelebung der sechs Orte ist besondere Herausforderung für alle Akteure
- Planung der Dörfer als komplexe Einheit in ihrem landschaftlichen Kontext mit einer Zukunftsvision und einem in Phasen gestaffelten Prozess; Übergangsbereich zum zukünftigen Ufer einbeziehen
- Planungsprozesse und Beteiligungsformate vorbildhaft anlegen; aktuellen Bewohner/Innen sollte besonderes Mitwirkungsrecht eingeräumt werden
- Hohe Qualitätsansprüche an die klimaneutrale Entwicklung; Demonstratoren für die IBTA
- Angemessene Finanzierung ist erforderlich:
  - Schaffung eines Sonderförderprogramms mit angepassten Fördergegenständen und einer gebündelten Mittelbereitstellung aus dem InvKG.
  - Förderung von Kultur und der Ansiedlung von (Klein-)Unternehmen als Entwicklungsinstrument
- Flächenmanagement muss der zukunftsorientierten Gesamtentwicklung dienen
- Umgang mit Rückkaufrechten, -optionen unter Einhaltung von Bedingungen: Beitrag zur Gesamtzielstellung hat Vorrang vor den Einzelinteressen
- Aussöhnungsprozess fortsetzen
- Abschluss der Umsiedlungen bis 2024

## **Raumentwicklung und Verkehrsinfrastruktur**

### *Raumentwicklung:*

- Aussagen der vorhandenen Leitentscheidung weiterentwickeln/konkretisieren
- Weitere Unterstützung der TUI bei der Umsetzung der Raumentwicklungsperspektiven
- Budget: Aufgrund der Rekultivierungsabläufe im Bereich Garzweiler können eine Reihe von Entwicklungsprojekten in der Tagebaufolgelandschaft erst Ende der 30er-Jahre umgesetzt werden. Daher werden zusätzliche Mittel, auch in den 30er Jahren, benötigt.
- Flächenverfügbarkeit:
  - Für die Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft und ihrer Umgebung ist eine ausreichende Verfügbarkeit von Flächen sowie die kommunale Steuerungsmöglichkeit sicherzustellen.

- Hierzu ist die Entwicklung geeigneter rechtlicher, finanzieller und organisatorischer Instrumente erforderlich.
- Planungsrecht:
  - adäquate Instrumente für die Planung, Genehmigung, die Ansiedlung und den Bau von Projekten, insbesondere auch der öffentlichen Infrastruktur, der Siedlungsentwicklung und der Unternehmensansiedlung;
  - vorhandenen rechtlichen Verfahren müssen daher flexibel angewendet und bei Bedarf angepasst werden.
  - Verwaltungsabläufe sollten vereinfacht und beschleunigt werden, ohne dabei Umweltbelange oder Beteiligungsprozesse einzuschränken.
  - Insbesondere die Schnittstellen zwischen Regionalplanung, Braunkohlenplanung, Bergrecht und Baurecht müssen im Sinne der anstehenden Transformationsaufgabe neu justiert werden.
  - Auftrag an Braunkohlenplanung: Entwicklungsbereiche/Seezugänge/Verkehr/Landschaften vorbereiten!
- Tagebaufolgelandschaften bieten großes Potenzial für Naherholung und Tourismus
- Auftrag an Regionalplanung: Darstellung der Dörfer des 3. UA muss geändert werden, Aufnahme GIB am Kreuz Jackerath, Neues Planzeichen „Transformationsräume“ über die Bereiche der jetzigen „weißen Flächen“ hinaus
- Durchführung einer Internationalen Bau- und Technologieausstellung (IBTA) wird begrüßt; Transformationsräume der Tagebaue sollten ein räumlicher Schwerpunkt sein
- Entwicklung einer Internationalen Gartenausstellung (IGA) 2037, möglichst im Zusammenspiel mit der IBTA sollte durch die Leitentscheidung unterstützt werden.

### **Verkehr:**

- Grobkonzept Straßenverkehrsnetz des Zweckverbands: Umsetzungsauftrag an Regionalplanung/Braunkohlenplanung sowie Fachplanung
- Gesamtregionales Radverkehrskonzept: Integration der Tagebaubereiche in das Netz
- Regelung der Eckpunktevereinbarung zu den Bundesautobahnen umsetzen, Gespräche mit dem Bundesverkehrsministerium intensivieren
- zügige Umsetzung Bahnprojekte im Umfeld der Tagebaue: v.a. Bahnhöfe/Mobilitätshubs
- Durch den Tagebau verursachte Investitionskosten in die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen.

### **Erneuerbare Energien**

- Potenziale der Tagebaufolgelandschaft nutzen
- Konzept „Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen“ ist wichtige Grundlage im Bereich des Tagebaus Garzweiler
- Entwicklung muss im Einklang mit der integrierten Raumentwicklungsperspektive für den Bereich Garzweiler stehen

- Windkraft darf Entwicklungspotenziale für Siedlungsentwicklung, Erholung/Landschaftsbild und Naturschutz nicht strategisch beeinträchtigen
- In der Regel nur Agri-Photovoltaikanlagen auf hochwertigen Bördenböden
- Kommunale Planungshoheit muss beachtet werden

### **Finanzierung langfristiger Folgekosten**

- langfristige Bergbaufolgekosten absichern, bspw.:
  - Versorgung Feuchtgebiete und Oberflächengewässer
  - Erhöhte Kosten bei Wasserwerken bzw. Trink- und Brauchwasserversorgung und Risiken für Abwasserbehandlung
  - Bergschäden
- bisherige Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Bund und RWE Power noch nicht ausreichend
- Zu jedem künftigen Zeitpunkt ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung der mit dem Braunkohlenabbau verbundenen Folgekosten erforderlich
- Art und Umfang der dazu anzusammelnden Mittel sind auf der Grundlage konkreter Ziele im Vorfeld eines Monitoringprozesses festzulegen.
- Grundlage für das Finanzmonitoring ist eine Bestandsaufnahme (Risikoinventur) sämtlicher Sachverhalte, die im Rahmen des Braunkohlenabbaus potenzielle Folgekosten verursachen. Auf dieser Grundlage sind im Rahmen des Monitorings Szenarien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung zu definieren. Daraus können finanzielle Ziele abgeleitet werden.
- externer Fonds oder einer Stiftung zur Absicherung der Folgekosten erforderlich